

Mittwoch, 6. Februar 2002

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0465/2001),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TC1-COD(2001)0098

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren *des Artikels 251 des Vertrags* ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 *des Vertrags* müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einbezogen werden.
- (2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 *des Vertrags* Bezug genommen wird, gehören Mineralölerzeugnisse, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind.
- (3) Die Steigerung der Energieeffizienz ist wesentlicher Bestandteil der politischen Strategien und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Auflagen des Kyoto-Protokolls erforderlich sind, und sollte in jedes politische Konzept zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen einbezogen werden.
- (4) Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Gemeinschaft, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 30. Mai 2000 und vom 5. Dezember 2000 ⁽³⁾ billigte der Rat den Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz und forderte spezifische Maßnahmen für den Gebäudebereich.
- (6) Der Wohn- und der Dienstleistungssektor, der im wesentlichen aus Gebäuden besteht, ist für über 40 % des Endenergieverbrauchs in der Gemeinschaft verantwortlich; da dieser Sektor in der Expansion begriffen ist, werden auch sein Energieverbrauch und somit seine Kohlendioxidemissionen steigen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 266.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2002.

⁽³⁾ Schlussfolgerungen des Rates 8835/00 (30. Mai 2000) und Schlussfolgerungen des Rates 14000/00 (5. Dezember 2000).

Mittwoch, 6. Februar 2002

- (7) Die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)⁽¹⁾, nach der die Mitgliedstaaten Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickeln, durchführen und über diese Programme Bericht erstatten sollen, führt jetzt zu ersten spürbaren Ergebnissen. Ein ergänzendes Rechtsinstrument ist jedoch erforderlich, um konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen und die starken Diskrepanzen zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen.
- (8) Nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽²⁾ sind Bauwerke und ihre Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung derart zu entwerfen und auszuführen, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und der Bedürfnisse der Bewohner der Energieverbrauch bei ihrer Nutzung gering gehalten wird.
- (9) Die Energieprofile von Gebäuden sollten nach einer Methode berechnet werden, bei der zusätzlich zur Wärmedämmung **und der Verwendung von an sich schon dämmenden Baumaterialien** auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme/Klimaanlagen, Nutzung erneuerbarer Energieträger und Konstruktionsart des Gebäudes. Ein gemeinsamer Ansatz bei diesem Prozess und der Einsatz von qualifiziertem Personal werden dazu beitragen, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen und für die künftigen Besitzer oder Nutzer auf dem europäischen Immobilienmarkt hinsichtlich der Energieprofile Transparenz zu gewährleisten.
- (10) Gebäude haben Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch; daher sollten neue Gebäude bestimmten Mindestanforderungen an die Energieprofile genügen, die auf die klimatischen Verhältnisse vor Ort zugeschnitten sind. Da die Möglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine systematische Prüfung der Einsetzbarkeit solcher Systeme in neuen Gebäuden ab einer bestimmten Größe zweckmäßig.
- (11) Auch größere Renovierungen bestehender Gebäude ab einer bestimmten Größe sollten als Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieprofile betrachtet werden. **Die erforderlichen Investitionen müssen wirtschaftlich rentabel sein, d. h. sie müssen innerhalb eines Zeitraums Rendite erbringen, der sie ausreichend attraktiv macht.**
- (12) Durch objektive Informationen über die Energieprofile von Gebäuden bei Bau, Verkauf und Vermietung wird die Energiezertifizierung zu mehr Transparenz am Immobilienmarkt beitragen und dadurch Investitionen in Energieeinsparungen fördern. **Der Zertifizierungsprozess kann von öffentlichen Anreize schaffenden Programmen begleitet sein mit dem Ziel, einen gerechten Zugang zur Verbesserung des Energieprofils zu gewährleisten, besonders im Falle von im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus errichteten oder verwalteten Gebäuden.** Die Energiezertifizierung sollte auch den Einsatz von Anreizsystemen erleichtern. Behördengebäude und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild geben und daher einer regelmäßigen Energiezertifizierung unterliegen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Energieprofile sollte durch Anbringung der Energiezertifikate an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden. Außerdem dürfte die Angabe der offiziell empfohlenen Raumtemperaturen zusammen mit der tatsächlich gemessenen Temperatur einem ineffizienten Betrieb von Heizsystemen, Klima- und Belüftungsanlagen vorbeugen. Dadurch wird die Verschwendung von Energie vermieden und dazu beigetragen, ein angenehmes Raumklima (thermische Behaglichkeit) im Verhältnis zum jeweiligen Außenklima zu gewährleisten.
- (13) **In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlagen in den südlichen Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen bei den Spitzenlastzeiten in**

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.).

Mittwoch, 6. Februar 2002

den Ländern mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz dieser Länder beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung des thermischen Verhaltens der Gebäude in der Sommerperiode beitragen. Weiterzuentwickeln sind die Techniken der passiven Kühlung und insbesondere jene Techniken, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas sowie zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung der Gebäude beitragen.

- (14) Die regelmäßige Wartung von Heizungskesseln und Zentralheizungssystemen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungsanlage ist angebracht, wenn eine Erneuerung auf Grundlage der Kosteneffektivität in Betracht kommt.
- (15) *Klimaanlagen werden bei der Effizienznorm EN 832 nicht berücksichtigt. Die Kommission sollte für eine Ausweitung dieser Norm Sorge tragen, so dass auch Klimaanlagen einbezogen werden.*
- (16) Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 5 des Vertrags sollten auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze für ein System der Normen und Ziele für Energieprofile festgelegt werden; die detaillierte Umsetzung sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, entsprechend seiner jeweiligen Situation das optimale System zu wählen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (17) *Die Mitgliedstaaten verfügen über verschiedene Instrumente zur Förderung der Verbesserung des Energieprofils: Steuervergünstigungen, Vergabe günstiger Kredite und Einführung des Energieprofils als ausschlaggebender Faktor in der Kauf- und Beschaffungspolitik der öffentlichen Hand.*
- (18) *Der Umstand, dass die Kosten für Heizung, Klimatisierung und Warmbrauchwasser zu einem angemessenen Teil entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch den Nutzern der Gebäude in Rechnung gestellt wird, trägt zur Einsparung von Energie im Wohnungsbereich bei. Die Nutzer dieser Gebäude sollten ihren eigenen Verbrauch an Heizung und Warmbrauchwasser selbst regeln können. Der Rat hat verschiedene Empfehlungen und Entschlüsse betreffend die Inrechnungstellung dieser Ausgaben angenommen⁽¹⁾. Dieser Grundsatz ist auch in Artikel 3 der Richtlinie 93/76/EWG festgelegt.*
- (19) Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die Methode zur Berechnung der Energieprofile **und die Mindestnormen für die Energieprofile** von Gebäuden rasch an den technischen Fortschritt und an künftige Entwicklungen der Normung angepasst werden kann.
- (20) Da zur Umsetzung dieser Richtlinie Maßnahmen von allgemeiner Tragweite gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erforderlich sind, sollten diese Maßnahmen nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenem Regelungsverfahren beschlossen werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Hiermit wird ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, um die Verbesserung der Energieprofile von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen klimatischen **äußeren klimatischen Bedingungen, der Raumqualität, der lokalen Gegebenheiten und der Kosteneffizienz** zu unterstützen.

⁽¹⁾ Empfehlung 76/493/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Energienutzung bei Heizanlagen in bestehenden Gebäuden (ABl. L 140 vom 28.5.1976, S. 12), Empfehlung 77/712/EWG des Rates vom 25. Oktober 1977 betreffend Heizungsregulierung, Erzeugung von Warmbrauchwasser und Messung der Wärmemengen in Neubauten (ABl. L 295 vom 18.11.1977, S. 1), Entschluß des Rates vom 9. Juni 1980 betreffend neue Orientierungen für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieeinsparung (ABl. C 149 vom 18.6.1980, S. 3), Entschluß des Rates vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten (ABl. C 20 vom 22.1.1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Mittwoch, 6. Februar 2002

Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich:

- a) des allgemeinen Rahmens für eine gemeinsame Methode zur Berechnung der integrierten Energieprofile von Gebäuden,
- b) der Anwendung von Mindestnormen für die Energieprofile neuer Gebäude,
- c) der Anwendung von Mindestnormen für die Energieprofile großer bestehender Gebäude, die einer umfassenden Renovierung unterzogen werden sollen,
- d) der Energiezertifizierung von Gebäuden und öffentlichen Gebäuden, der gut sichtbaren Anbringung dieser Zertifikate und sonstiger einschlägiger Informationen sowie
- e) regelmäßiger Inspektionen von Kesseln und Zentralheizungsanlagen in Gebäuden und einer Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren Kessel älter als 15 Jahre sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gebäude: **geschlossener Bau** als Ganzes oder, im Wohnungsbereich, Teile **desselben**, die als eigene Nutzungseinheiten, z. B. Wohnungen oder Doppelhaushälften, konzipiert wurden;
2. Energieprofil eines Gebäudes: **der Anteil der verbrauchten Energie, der für die verschiedenen mit der Nutzung des Gebäudes verbundenen Bedürfnisse (Heizung, Warmbrauchwasser, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung usw.) tatsächlich aufgewendet wird. Diese Größe ist darzustellen** durch einen oder mehrere numerische Indikatoren, die unter Berücksichtigung **der im Anhang Abschnitt A Ziffern 1 und 2 aufgeführten Elemente** berechnet wurden;
3. Mindestnorm für das Energieprofil eines Gebäudes: vorgegebene Mindestanforderung für die Energieprofile von Gebäuden **und für die sie bestimmenden Elemente**;
4. Zertifikat über das Energieprofil eines Gebäudes: offiziell anerkanntes Zertifikat, in dem das Ergebnis der Berechnung des Energieprofils eines Gebäudes nach der im Anhang festgelegten Methode festgehalten ist;
5. öffentliche Gebäude: Behördengebäude oder Gebäude, die von der breiten Öffentlichkeit häufig genutzt werden: z. B. Schulen, Krankenhäuser, Gebäude von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, Sporthallen, Hallenbäder und Einzelhandelsgebäude über 1 000 m²;
6. KWK (Kraft-Wärme-Kopplung): gleichzeitige Umwandlung von Primärenergie in mechanische oder elektrische Energie und Wärme;
7. Klimaanlage: Anlage zur Kühlung und Konditionierung der Umgebungsluft;
8. Kessel: kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Wasser;
9. Nennleistung (in kW): maximale Wärmeleistung, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrades;
10. Wirkungsgrad (in %): Verhältnis zwischen der an das Wasser im Heizungssystem abgegebenen Wärme und dem Produkt aus dem **Nettoheizwert** bei konstantem Brennstoffdruck und dem Verbrauch **ausgedrückt als Brennstoffmenge**;
11. Wärmepumpe: Anlage zur Einspeisung von Umgebungswärme in eine kontrollierte Umgebung;
12. **Wärmedämmung: jeder Bestandteil des Gebäudes, der zur Verringerung des Wärmeaustauschs nach außen dient, einschließlich der Baumaterialien mit thermischen Eigenschaften, die ihnen an sich schon eine Dämmwirkung verleihen.**

Mittwoch, 6. Februar 2002

Artikel 3

Methoden und Normen

Die Mitgliedstaaten beschließen eine Methode zur Berechnung der Energieprofile **und Mindestnormen für Energieprofile** von Gebäuden, deren allgemeiner Rahmen im Anhang festgelegt ist. **Die Grundzüge dieser Methode und die Mindestnormen werden nach** dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren weiter entwickelt und verfeinert. **Bei den Mindestnormen kann zwischen neuen Gebäuden und bereits bestehenden Gebäuden unterschieden werden und die klimatischen Bedingungen, die lokalen Gegebenheiten, der Nutzungszweck des Gebäudes und sein Alter können berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können als historisch anerkannte und unter Denkmalschutz stehende Gebäude, provisorische Gebäude (mit einer Nutzung von weniger als zwei Jahren), bestimmte Teile von Industrieanlagen (beispielsweise die eigentlichen Produktionsanlagen), Werkstätten und Wohngebäude, die nicht länger als drei Monate im Jahr als ständiger Wohnsitz genutzt werden, von dieser Regelung ausnehmen.**

Das Energieprofil eines Gebäudes ist transparent und leicht verständlich **anzugeben**.

Artikel 4

Neue Gebäude

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude, die regelmäßig genutzt werden sollen, **die in Artikel 3 genannten** Mindestnormen für Energieprofile erfüllen, die nach der im Anhang festgelegten Methode berechnet wurden. Diese Mindestnormen sollten allgemeine Anforderungen an das Innenraumklima berücksichtigen, um mögliche negative Nebenwirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, **und den besten Praktiken im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Elemente zur Verbesserung des Energieprofils Rechnung tragen**. Diese Normen sind mindestens alle *fünf* Jahre zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt im Gebäudebereich Rechnung zu **tragen**.

Für neue Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche über 1 000 m² gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, KWK, Fernheizung oder unter bestimmten Voraussetzungen Wärmepumpen vor Erteilung der Baugenehmigung geprüft wird. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird allen Interessierten zur Stellungnahme **vorgelegt und bei der Planung vor Beginn des Baus des Gebäudes berücksichtigt**.

Artikel 5

Bestehende Gebäude

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Energieprofile bestehender Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche über 1 000 m² bei Renovierungen, **sei es der Struktur des Gebäudes oder der energieverbrauchenden Anlagen (Heizung, Warmbrauchwasserbereitung, Kühlung, Lüftung usw.)**, an die **in Artikel 3 genannten** Mindestnormen für Energieprofile angepasst werden, so weit dies technisch möglich und mit kostenwirksamen Investitionen verbunden **ist**.

Artikel 6

Zertifikat über das Energieprofil

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem potenziellen Käufer oder Mieter eines Gebäudes bei Bau, Verkauf oder Vermietung ein Zertifikat über das Energieprofil vorgelegt wird, das nicht älter ist als *fünf* Jahre. **Wo dies möglich ist, kann das Zertifikat auch für das Gebäude als Ganzes ausgestellt werden. Dann dient dieses Zertifikat für die einzelnen Wohnungen des betreffenden Gebäudes. Im Falle der bereits bestehenden Gebäude verfügen die Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie für ihre vollständige Anwendung.**

Mittwoch, 6. Februar 2002

Die Mitgliedstaaten können **als historisch anerkannte und unter Denkmalschutz stehende** Gebäude, provisorische Gebäude (**die weniger als zwei Jahre benutzt werden**), **bestimmte Teile von** Industrieanlagen (**beispielsweise die eigentlichen Produktionsanlagen**), Werkstätten **und Wohngebäude, die nicht länger als drei Monate im Jahr als ständiger Wohnsitz genutzt werden**, von dieser Regelung ausnehmen.

(2) Das Zertifikat über das Energieprofil muss dem künftigen Nutzer alle einschlägigen Informationen liefern. Es sollte Referenzwerte, wie **zum Zeitpunkt seiner Erstellung** gültige Rechtsnormen und beste Praktiken enthalten, um einen Vergleich und eine Beurteilung des Energieprofils des Gebäudes zu ermöglichen. Das Zertifikat sollte auch Empfehlungen für die Verbesserung des Energieprofils **und im Falle neuer Gebäude einen Indikator für CO₂-Emissionen** enthalten.

Die im Zertifikat enthaltenen Informationen und Empfehlungen werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren weiter entwickelt und verfeinert.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen für öffentliche Gebäude die Anbringung eines höchstens *fünf* Jahre alten Zertifikats über das Energieprofil an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle.

Für öffentliche Gebäude sind außerdem folgende Informationen deutlich sichtbar anzugeben:

- a) der Bereich der von den Behörden für den jeweiligen Gebäudetyp **und für die darin installierten energieverbrauchenden Systeme (Heizung, Warmbrauchwasserbereitung, Kühlung, Lüftung usw.)** empfohlenen Innentemperaturen und bei Bedarf weitere relevante Klimaparameter wie z. B. relative Luftfeuchtigkeit,
- b) die tatsächliche Innentemperatur und sonstige relevante Klimaparameter mit Hilfe geeigneter Geräte.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bestehende Gebäude den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in jeder Hinsicht entsprechen.

Artikel 7

Inspektion von Heizkesseln

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 10 kW zu gewährleisten. Die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang erläutert. Diese Anforderungen werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren weiter entwickelt und verfeinert.

Artikel 8

Inspektion von zentralen Klimaanlage

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von zentralen Klimaanlage mit einer Kühlleistung über 12 KW zu gewährleisten. Die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang erläutert. Diese Anforderungen werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren weiter entwickelt und verfeinert.

Artikel 9

Anforderungen an die Behörden oder Stellen, die Zertifizierungen und Inspektionen vornehmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zertifizierung von Gebäuden und die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage, **gleichgültig ob sie von Behörden oder hierzu befugten privaten Stellen vorgenommen wird**, von **gebührend anerkanntem und in den verschiedenen Techniken der Verbesserung des Energieprofils von Gebäuden versiertem** Personal durchgeführt wird, **so dass ein unabhängiges Handeln gewährleistet ist. Dabei beurteilt dieses Personal die korrekte Anwendung der besten Praktiken für die optimale Nutzung der genannten Techniken.**

Mittwoch, 6. Februar 2002

Artikel 10

Bewertung

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie nimmt die Kommission, unterstützt von dem in Artikel 13 genannten Ausschuss, eine Bewertung dieser Richtlinie aufgrund der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen vor und schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls entsprechende Änderungen vor. Im Rahmen dieser Bewertung prüft die Kommission:

- a) Maßnahmen, um bestehende Gebäude mit einer Grundfläche von weniger als 1 000 m² im Falle der Renovierung den Anforderungen von Artikel 5 zu unterstellen;*
- b) allgemeine Anreize für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, auch wenn keine größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, um mögliche Probleme zwischen Eigentümer und Mieter aus dem Weg zu räumen.*

Artikel 11

Informationsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Nutzer von Gebäuden über die verschiedenen Methoden und Praktiken zur Verbesserung des Energieprofils zu informieren. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Informationskampagnen, die Gegenstand von Gemeinschaftsprogrammen sein können.

Artikel 12

Änderungen des Anhangs

Etwaige Änderungen zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sind gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren zu beschließen.

Artikel 13

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird unterstützt durch den nach Artikel 10 der Richtlinie 92/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss, nachstehend „der Ausschuss“ genannt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 Anwendung.
- (3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt drei Monate.

Artikel 14

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...⁽²⁾, **vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1**, nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten *derartige* Vorschriften erlassen, nehmen sie in *den* Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten *der* Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁽²⁾ **36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Mittwoch, 6. Februar 2002

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 16

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident

ANHANG

A. Rahmen für die Berechnung der Energieprofile von Gebäuden (Artikel 3)

1. Bei der Methode zur Berechnung der Energieprofile von Gebäuden werden folgende Aspekte einbezogen:
 - a) Wärmedämmung (der Gebäudehülle und der Einrichtungen)
 - b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung
 - c) Klimaanlage
 - d) Belüftungssystem
 - e) Beleuchtung
 - f) Lage und Ausrichtung von Häusern und Wohnungen
 - g) die Qualität des Raumklimas**
 - h) die Intensität der Gebäudenutzung.**
2. Bei der Berechnung sollte der günstige Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger
 - b) Elektrizitätsgewinnung durch KWK und /oder Fernheizungssysteme
 - c) Elemente, Produkte oder Komponenten, deren thermische bzw. energetische Eigenschaften nach einem Verfahren gemäß der EN 45011-Norm zertifiziert sind.**
3. Gebäude sind für die Zwecke dieser Berechnung mindestens folgenden Kategorien zuzuordnen:
 - a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten
 - b) Mehrfamilienhäuser
 - c) Bürogebäude
 - d) Gebäude des Bildungswesens
 - e) Krankenhäuser
 - f) Hotels und Restaurants
 - g) Sportanlagen**
 - h) Gebäude des Groß- und Einzelhandelssektors
 - i) sonstige Arten energieverbrauchender Gebäude.

B. Anforderungen für die Inspektion von Heizkesseln (Artikel 7)

Die Inspektion muss sich auf den Energieverbrauch und die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen erstrecken.

Kessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sollen mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion unterzogen werden.